



Grundsätze zur Genehmigung der Inbetriebnahme für Fahrzeuge gemäß § 62 der Verordnung über den Bau und Betrieb der Straßenbahnen (BOStrab)

Fahrzeugbeschaffungen sind hochkomplexe Projekte, die für alle Beteiligten große Herausforderungen darstellen. Abgeschlossen werden diese Projekte mit der Erteilung der Inbetriebnahmegenehmigung für die Fahrzeuge gemäß § 62 BOStrab. Um den Herstellern und Verkehrsunternehmern für dieses Verfahren eine Planung zu ermöglichen hat die Technische Aufsichtsbehörde für Straßenbahnen und Oberleitungs-Omnibusse des Landes Nordrhein-Westfalen (TAB NRW) alle hierfür notwendigen Nachweise übersichtlich in einer Checkliste zusammengestellt.

Damit bei diesen meist mehrjährigen Projekten eine zeitnahe Inbetriebnahmegenehmigung erfolgen kann ist die frühzeitige Einbindung der TAB NRW (vgl. §62 Abs. 4 BOStrab) sinnvoll. Denn so kann zu Beginn des Projekts die Checkliste dem Ausrüstungsstand des zu genehmigenden Fahrzeugs angepasst werden.

In der Checkliste sind die für eine Genehmigung der Inbetriebnahme vorzulegenden Unterlagen einschließlich der zugrunde liegenden Regelwerke zur Vereinheitlichung des Verwaltungshandelns übersichtlich zusammengestellt (siehe Spalten *Anforderungen* und *einzureichende Unterlagen*).

Es handelt sich hierbei jedoch nur um einen Teilausschnitt aus den zur Erfüllung der materiellen Anforderungen der BOStrab (anerkannte Regeln der Technik) zu beachtenden Regelwerken. So sind für die regelgerechte Erstellung eines Fahrzeugs über die in der Checkliste genannten Nachweise hinaus weitere Nachweise zu führen und zu dokumentieren. Diese Nachweise sind nicht explizit in der Checkliste erwähnt und deren Ergebnisse müssen der TAB NRW nicht mitgeteilt werden.

Vor dem Hintergrund der Verantwortung der Verfahrensbeteiligten, insbesondere der des Unternehmers (gemäß § 7 BOStrab i.V.m. § 2 BOStrab), kann so auf die Vorlage weitergehender Nachweise verzichtet werden.



Die Berücksichtigung und Beachtung des betrieblichen Verschleißes und der Einsatzbedingungen auf der mit dem Fahrzeug kompatiblen Infrastruktur obliegt dem Unternehmer.

Der Hersteller hat unter Berücksichtigung der Fahrzeugdokumentation eine Betriebs- und Instandhaltungsdokumentation aufzustellen. Der Unternehmer hat die aufgestellte Betriebs- und Instandhaltungsdokumentation vorzuhalten, um unter Berücksichtigung der jeweiligen Betriebsbedingungen und der Wechselwirkung zwischen Fahrzeug und Fahrweg und der konkret benutzten Infrastruktur jederzeit den sicheren Betrieb des Fahrzeugs zu gewährleisten.

Soll von anerkannten Regeln der Technik abgewichen werden so ist der TAB NRW ein Nachweis mindestens gleicher Sicherheit vorzulegen (vgl. § 2 Abs. 2 BOStrab). Die Nachweisführung sollte im Vorfeld mit der TAB NRW abgestimmt werden, damit Projektrisiken minimiert werden können. Dies gilt auch für innovative Entwicklungen, für die noch keine anerkannten Regeln der Technik identifizierbar sind. Ggf. können auch Ausnahmen zu den Regelungen der BOStrab gemäß § 6 BOStrab beantragt und genehmigt werden.

Maßgebend für die Genehmigung der Inbetriebnahme von Straßenbahnfahrzeugen und deren Komponenten ist die am Tag der Antragstellung geltende Normenlage (vgl. § 62 Abs. 2 BOStrab). Ab Antragstellung bleibt die Normenlage bis zu sieben Jahre lang für die Erteilung der Inbetriebnahmegenehmigung des ersten Fahrzeugs festgeschrieben.

Die Genehmigung der Inbetriebnahme nach § 62 Abs. 1 BOStrab erfolgt für das erste Fahrzeug einer Bauart auf der Grundlage, der in der Checkliste geforderten Nachweise.

Für die weiteren Fahrzeuge einer Fahrzeugserie brauchen die Unterlagen nicht erneut vorgelegt zu werden. Für diese Fahrzeuge genügt die Erklärung des Herstellers, dass das zu genehmigende Fahrzeug dem ersten genehmigten Fahrzeug entspricht (Konformitätserklärung) sowie die Erklärungen des Unternehmers und des Betriebsleiters, dass die Prüfungen zur Feststellung der Betriebssicherheit erfolgt sind und das Fahrzeug unter den gegebenen



Betriebsbedingungen sicher betrieben werden kann. Mit diesem Verfahren kann die Inbetriebnahmegenehmigung für Fahrzeuge einer Fahrzeugserie bis zu sieben Jahre lang erteilt werden.

Die Sicherung und Einhaltung der Schutzziele der BOStrab werden hierbei durch die bereits erfolgte und dokumentierte Prüfung des baugleichen ersten Fahrzeugs, durch die Wahrnehmung der Hersteller-, Unternehmer- und Betriebsleiterverantwortung sowie über die Bauaufsicht gewährleistet.

In der aktuellen Überarbeitung der BOStrab sind Fahrzeuge erstmals in den §61 *Bauaufsicht für Betriebsanlagen* aufgenommen worden.

Hieraus ergibt sich für Fahrzeugprojekte, dass nicht nur die TAB NRW analog zur Vorgehensweise in der klassischen Bauaufsicht stichprobenartig den Herstellungsprozess überprüft, sondern auch dass der Unternehmer eine Bauüberwachung für das Fahrzeugprojekt einzurichten hat.

Die vom Unternehmer einzurichtende Bauüberwachung muss für das gesamte Fahrzeugprojekt die Ordnungsmäßigkeit der Bauausführung sowie die Brauchbarkeit der verwendeten Baustoffe und Bauteile überprüfen.

Es sind regelmäßig Sitzungen der Mitarbeiter der Bauüberwachung zusammen mit den maßgeblichen Verantwortlichen des Herstellers durchzuführen in denen insbesondere die Erkenntnisse der beiderseits durchgeführten Prüfungen besprochen und dokumentiert werden.

Diese Dokumente sind auf Verlangen der TAB NRW vorzulegen. Ebenso ist es der TAB NRW zu ermöglichen im Herstellerwerk die Bauausführung zu überprüfen.

Schlussendlich sei nochmal explizit darauf hingewiesen, dass weder durch die Bauaufsicht gemäß § 61 BOStrab noch durch die Genehmigung der Inbetriebnahme gemäß § 62 BOStrab eine Überwachung des regelgerechten Baus im Sinne einer Fertigungsüberwachung durch die TAB NRW erfolgt. Weiterhin bleiben die Verantwortungen des Herstellers, des Unternehmers sowie des Betriebsleiters hiervon unberührt. Ebenso bleiben zivilrechtliche Verantwortungen und Verantwortungen aus anderen Rechtsbereichen unberührt.